

Thema des Monats Juli 2009

Übernahme von Heimkosten



Impressum:

Inhalte und Gestaltung: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Juni 2009

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
II.	Voraussetzung für die Aufnahme in einem Pflegeheim	4
III.	Deckung der Heimkosten durch den Betroffenen	5
1.	Einkommen	5
2.	Vermögen	5
IV.	Zuschuss der Pflegekassen.....	6
V.	Wohngeld bei Heimunterbringung	6
VI.	Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger.....	7
VII.	Kostenübernahme durch Angehörige	7
1.	Voraussetzungen des Anspruchsübergangs	7
2.	Höhe des Unterhalts	8
a.	Anrechnung des Einkommens.....	9
b.	Anrechnung des Vermögens.....	10
3.	Ausschlussstatbestände und Beschränkungen	11
VIII.	Fazit.....	12

I. Einleitung

Jeder möchte gern zu Hause alt werden und seinen Lebensabend in vertrauter Umgebung verbringen. Allerdings können Situationen eintreten, in denen Senioren eine selbständige Lebensführung im eigenen Haushalt trotz häuslicher Dienstleistungen und ambulanter Angebote nicht mehr möglich ist.

Auch Angehörige können die Pflege und Betreuung - beispielsweise aus gesundheitlichen, beruflichen, finanziellen oder wohnortbedingten Gründen - nicht in allen Fällen übernehmen. Stattdessen steht die Übersiedlung des Betroffenen in ein Pflegeheim an.

Die Heimkosten hat der Betroffene prinzipiell selbst zu tragen. Wenn Rente, Ersparnisse und die Zahlungen im Rahmen der Pflegeversicherung jedoch nicht ausreichen, übernimmt der Träger der Sozialhilfe auf Antrag die nicht gedeckten Kosten. Diese können von den Angehörigen zurückgefordert werden.

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen eines Anspruchsübergangs sowie die Höhe des Unterhalts, aber auch die Ausschlussstatbestände und Beschränkungen zum Schutz der Unterhaltspflichtigen aufgezeigt werden.

II. Voraussetzung für die Aufnahme in einem Pflegeheim

Voraussetzung für die Aufnahme eines Betroffenen in einem Pflegeheim ist eine Bescheinigung seitens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bezüglich der Notwendigkeit. Die Aufnahmevoraussetzungen werden vom MDK geprüft, nachdem der Pflegebedürftige, seine Angehörigen oder sonstige Betreuer bzw. Pflegepersonen einen Antrag auf stationäre Pflege bei der Pflegekasse gestellt haben.

Auch wenn der Pflegebedürftige alle Heimkosten selbst übernehmen kann, ist eine solche Bescheinigung des MDK erforderlich.

Beratungen hinsichtlich einer Heimaufnahme können sowohl von Pflegekassen als auch von Wohlfahrtsverbänden, Mitarbeitern der Heime oder den Beratungs- und Koordinierungsstellen erbracht werden. In diesem Zusammenhang spielt auch der Kostenaspekt eine wichtige Rolle. Die Preise der einzelnen Pflegeheime sind sehr unterschiedlich. Sie variieren je nach Region und dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Dennoch muss den Betroffenen und Angehörigen ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich eines Pflegeheims gewährt werden.

III. Deckung der Heimkosten durch den Betroffenen

1. Einkommen

Zunächst hat der Betroffene zur Deckung der Heimkosten sein Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert mit - unter anderem - folgenden Ausnahmen:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG)
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege iSd. § 84 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII).

Zudem sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII beispielsweise auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, aber auch geförderte Altersvorsorgebeiträge vom Einkommen absetzbar.

2. Vermögen

Sofern das Einkommen des Betroffenen - wie beispielsweise Rentenzahlungen - zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht, ist zunächst zu klären, ob der Fehlbetrag aus dem eigenen Vermögen gedeckt werden kann. Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu gehören beispielsweise Girokonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und andere Sachwerte.

Wenn weder das Einkommen noch das Vermögen des Betroffenen zur Deckung der Heimkosten ausreichen, kann Sozialhilfe gewährt werden. Auf die Anspruchsvoraussetzungen wird im VI. und VII. Kapitel näher eingegangen. Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist zu beachten, dass ein so genanntes Schonvermögen zu berücksichtigen ist. Ein Vermögen, das unter diesen Sätzen liegt, muss nicht zur Deckung der Heimkosten herangezogen werden.

Die Sozialhilfe ist gemäß § 90 SGB XII unabhängig vom Einsatz oder von der Verwertung

- eines Vermögens aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes
- einer stattlich geförderten Altersvorsorge
- eines Vermögens, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist soweit es Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen soll
- eines angemessenen Hausrats (maßgeblich sind die bisherigen Lebensverhältnisse)
- von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde

- eines angemessenen Hausgrundstücks (die Angemessenheit bestimmt sich nach der Bewohnerzahl, dem Wohnbedarf, der Grundstücks- und Hausgröße, der Ausstattung und dem Wert des Grundstücks)
- kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte unter Berücksichtigung besonderer Notlagen. In der Regel steht jedem ein Barbetrag von 2.600 €, zuzüglich eines Betrages von 614 € für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256 € für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird, zu. Zudem gibt es weitere gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Freigrenzen und Erhöhungen im Einzelfall, die in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII aufgeführt sind.

Die Sozialhilfe darf schließlich nicht von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte darstellen würde, indem eine angemessene Lebensführung nicht mehr möglich ist.

IV. Zuschuss der Pflegekassen

Die in einem Pflegeheim entstehenden Kosten werden in Kosten für Pflege, Unterbringung und Verpflegung sowie Investitionskosten unterteilt.

Nicht jeder ist in der Lage, Heimkosten aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu begleichen. Auf Antrag bei der Pflegekasse sind Leistungen erhältlich, sofern eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und die Notwendigkeit besteht, im Heim versorgt werden zu müssen.

Es gibt drei Pflegestufen mit unterschiedlichen Leistungen. Bei anerkannter Pflegebedürftigkeit übernimmt die Pflegeversicherung einen Teil der Pflegekosten. Bei Pflegestufe I beläuft sich der Zuschuss der Pflegekasse zu den Heimkosten derzeit auf 1.023 €, bei Stufe II auf 1.279 € und bei Stufe III auf 1.470 € monatlich, in wenigen Härtefällen auf maximal 1.750 €. Für die so genannten Hotelkosten wie Unterkunft und Verpflegung sowie für die Investitionskosten wie die Instandhaltung und Modernisierung muss der Heimbewohner selbst aufkommen.

V. Wohngeld bei Heimunterbringung

Zusätzlich zum Zuschuss der Pflegekassen kann in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen, ein Anspruch auf das so genannte Pflege Wohngeld geltend gemacht werden. In Rheinland-Pfalz ist diese Leistung allerdings nicht vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine einkommensabhängige Leistung des Sozialamtes bzw. der Hauptfürsorgestelle (für Kriegsoffer). Zudem richtet sich die Höhe des Wohngeldes nach den anfallenden Heimkosten.

Wohngeld ist demnach ein staatlicher Zuschuss, der einkommensschwachen Mietern als Mietzuschuss gewährt werden kann. Auch Bewohner eines Seniorenheims sind „Mieter“ eines Wohnraums. Wer also aufgrund eines geringen Einkommens und Vermögens, d.h. weniger als 10.000 €, nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das

Pflegewohnngeld bekommen. Es kann bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des jeweiligen Heims gewährt werden.

Das Pflegewohnngeld erhalten nicht die Pflegebedürftigen selbst, sondern das jeweilige Pflegeheim. Pflegewohnngeld wird nur für Bewohner gewährt, die dort auf Dauer untergebracht, pflegeversichert und pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, d.h. mindestens Pflegestufe I, sind.

Wohnngeld muss schriftlich bei der Wohnngeldstelle beantragt werden. Die Antragstellung auf Gewährung eines Pflegewohnngeldes erfolgt seitens des jeweiligen Heims. Nur wenn das Heim keinen Antrag stellt, sind die Pflegebedürftigen antragsberechtigt. Es ist zu beachten, dass Wohnngeld erst ab Beginn des Monats der Antragstellung bzw. nach Heimaufnahme gewährt wird, sodass eine rechtzeitige Antragstellung wichtig ist. Es wird für jeweils ein Jahr gewährt, anschließend muss wieder ein neuer Antrag gestellt werden.

VI. Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger

Sofern die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohnngeld, das Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Heimkosten sowie das Taschengeld für den alltäglichen Bedarf zu decken, kann der Betroffene beim örtlichen oder überörtlichen Sozialleistungsträger Sozialhilfe beantragen. Nach Antragseingang erfolgt eine Prüfung, ob Sozialhilfe gewährt werden kann. Der Träger der Sozialhilfe überprüft hierfür von Amts wegen, ob von den Angehörigen des jeweils Betroffenen Unterhalt gewährt werden muss, d.h. inwieweit deren Einkommen und Vermögen verwertet werden können bzw. vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten vorliegen oder ob Schenkungen zurückzufordern sind. Bei Schenkungen des hilfebedürftigen Heimbewohners an Angehörige hat der Schenkende innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit einen Rückforderungsanspruch an den Beschenkten. Dieser Rückforderungsanspruch ist vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe. Die Sozialhilfe hat generell Nachrang gegenüber der Selbsthilfe.

Sofern die Sozialhilfe rechtmäßig, also nicht auf falschen Angaben beruhend, gewährt wurde, muss sie nicht zurückgezahlt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn beim Ableben des Hilfeempfängers ein Nachlass vorhanden ist, der die angemessenen Bestattungskosten und einen Freibetrag übersteigt.

Eine Besonderheit liegt vor, wenn der Hilfeempfänger ein Vermögen hat, welches er vorerst nicht verwerten konnte. In diesem Fall kann die Sicherstellung des Ersatzanspruches verfügt werden.

VII. Kostenübernahme durch Angehörige

1. Voraussetzungen des Anspruchsübergangs

Unterhaltsansprüche gehen kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über, sobald dieser leistet. Das betrifft sowohl den Ehegatten- und Geschiedenenunterhalt als auch den Unterhalt der Verwandten in gerader Linie wie den Elternunterhalt.

Der Begriff Unterhalt umfasst grundsätzlich alle Sach-, Dienst- und Geldleistungen, die ein Mensch zum Leben benötigt.

Die Unterhaltspflicht beim Elternunterhalt besteht in beiden Richtungen: die Eltern sind den Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet, aber auch die Kinder den Eltern gegenüber. Kinder müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Heimkosten ihrer Eltern übernehmen, sofern diese hierzu aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind. Der Sozialhilfeträger kontaktiert somit nach der Antragstellung sämtliche unterhaltspflichtige Angehörige des Betroffenen bezüglich der Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Er kann also von den Kindern Auskunft über Einkommen und Vermögen verlangen, es besteht eine Auskunftspflicht gem. § 117 SGB XII. Die rechtliche Grundlage des § 94 SGB XII enthält insofern eine abschließende Sonderregelung für den Übergang zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche und auf diese bezogene Auskunftsansprüche. Gleichzeitig enthält die Vorschrift zugunsten der Unterhaltspflichtigen Schutzbestimmungen, die den Anspruchsübergang ganz oder teilweise ausschließen.

Gemäß § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Kinder sind demnach grundsätzlich für ihre Eltern unterhaltspflichtig, sofern sie dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Sind mehrere Kinder vorhanden, so haften diese anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen, da einer allein nicht als Gesamtschuldner haftet. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) besteht somit auch eine Auskunftspflicht der unterhaltspflichtigen Geschwister untereinander. Neben der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten ist der Unterhaltsanspruch mithin vor allem von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen abhängig. Die unterhaltsberechtigten Eltern dürfen sich also nicht aussuchen, welches ihrer Kinder zu zahlen hat.

Auch wenn Unterhaltspflichtige über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, weil sie beispielsweise ausschließlich als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, entfällt für sie nicht automatisch die Unterhaltspflicht. Bei Ehepaaren ist davon auszugehen, dass sich beide Ehepartner prozentual zu ihrem Einkommen am Familienunterhalt beteiligen. Bei gering verdienenden oder einkommenslosen Unterhaltspflichtigen kann aufgrund guter wirtschaftlicher Verhältnisse des Ehepartners eine Unterhaltsverpflichtung bestehen. Dem Unterhaltspflichtigen wird dann ein fiktiver Unterhalt durch den gut verdienenden Ehegatten zugerechnet und hieran die Höhe des Unterhaltsanspruches festgelegt. Somit muss unter bestimmten Bedingungen - wie besonders gutes Einkommen - auch der Ehegatte für die Heimkosten der Schwiegereltern aufkommen.

2. Höhe des Unterhalts

Für die Beurteilung, ob und inwieweit ein Unterhaltspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, ist der Grad der Unterhaltsverpflichtung maßgeblich (z. B. gesteigerte und nicht gesteigerte Unterhaltspflicht) sowie ein Haftungsmaßstab gegenüber dem Unterhaltsberechtigten. Bei gesteigert Unterhaltspflichtigen erfolgt der Einsatz von Vermögen nach § 90 SGB XII und entspricht demnach den gesetzlichen Regelungen, die für den Unterhaltsberechtigten anzuwenden sind (vgl. siehe Kapitel III.2). Bei nicht gesteigerten Unterhaltspflichtigen ist ein großzügigerer

Maßstab anzulegen, die Vorschrift des § 90 SGB XII ist hier demnach nicht in vollem Umfang anzuwenden. Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als es ihm in Hinblick auf sonstige berücksichtigungsfähige Verpflichtungen ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts möglich ist. Eine Verpflichtung greift nur ein, wenn vorrangig Unterhaltspflichtige nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht in der Lage sind.

Folgende Personen kommen als gesteigert Unterhaltspflichtige in Betracht: Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern bzw. unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber ihren volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Ehegatten sowie Lebenspartner. Verwandte in gerader Linie (§§ 1589, 1601 BGB) untereinander kommen primär als nicht gesteigert Unterhaltspflichtige in Betracht, sofern sie nicht zum Personenkreis der gesteigert Unterhaltspflichtigen gehören.

a. Anrechnung des Einkommens

Die Höhe des geforderten Unterhalts ist nicht einheitlich und variiert zudem zwischen den Sozialhilfeträgern. Es gibt jedoch bestimmende Faktoren, die eine grundsätzliche Berechnung ermöglichen.

Zur Ermittlung der Höhe des Unterhalts ist das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen maßgeblich. Nettoeinkommen beinhaltet sämtliche anrechnungsfähigen Einkünfte des Unterhaltspflichtigen, unter anderem auch Provisionen, Urlaubsgeld und Abfindungen.

Von dem jeweiligen Nettoeinkommen sind bestehende Belastungen wie beispielsweise

- Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung
- Kosten für krankheitsbedingte oder berufsbedingte Anschaffungen
- berufsbedingte Aufwendungen
- Unterhaltsverpflichtungen sowie
- Kosten für Versicherungen wie Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen abzuziehen.

Auch Aufwendungen für Kredite, die in Unkenntnis der bevorstehenden Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurden, können vom Einkommen unterhaltsmindernd abgesetzt werden.

Private Maßnahmen zur Sicherung im Alter können bis zu 5 Prozent des laufenden Bruttoeinkommens anerkannt werden, sodass dieses Geld nicht für den Elternunterhalt vorzuhalten ist.

Nach Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens wird den Unterhaltspflichtigen ein Betrag als so genannter Selbstbehalt beziehungsweise ein angemessener Eigenbedarf zugebilligt. Dieser variiert, da die Höhe nach der Rangfolge der Unterhaltsverpflichteten bestimmt wird. Der Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit mindestens 1.400 € und bleibt somit bei den Unterhaltsansprüchen unberücksichtigt. Für den Ehegatten des Unterhaltspflichtigen ist ein Selbstbehalt in Höhe von 1.050 € möglich. Im Familienbedarf von insgesamt 2.450 € sind Kosten für Unterkunft und Heizung (Warmmiete)

in Höhe von 800 € bereits berücksichtigt (450 € für das unterhaltspflichtige Kind, 350 € für Ehegatten).

Hat das unterhaltspflichtige Kind selbst Kinder, kommen weitere Freibeträge hinzu. Der Selbstbehalt erhöht sich somit entsprechend der Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle, sofern Kinder zu versorgen sind.

Grundsätzlich hat der Familienunterhalt Vorrang vor dem Elternunterhalt.

Insgesamt müssen von dem Betrag, der das bereinigte Nettoeinkommen abzüglich des Selbstbehalts übersteigt, 50 Prozent zum Unterhalt der Eltern eingesetzt werden. Bei mehreren Kindern müssen alle anteilig entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zum Elternunterhalt beitragen.

Die Berechnung des Elternunterhalts setzt sich wie folgt zusammen:

- Nettoeinkommen
- Abzug der Belastungen
- = bereinigtes Nettoeinkommen
- Abzug des Selbstbehalts
- = Betrag des den Selbstbehalt übersteigenden Einkommens
- 50 % Abzug
- = zu zahlender Elternunterhalt.

Für den gesteigert unterhaltspflichtigen Ehegatten des Heimbewohners gilt ein weitaus geringerer Selbstbehalt, der sich an den individuellen Lebensumständen bemisst (u. a. Grundbedarf, Kosten der Unterkunft, vgl. §§ 85, 88 SGB XII)

b. Anrechnung des Vermögens

Neben dem Einkommen ist auch das Vermögen der Unterhaltspflichtigen ausschlaggebend für die Höhe des Unterhalts. Zum Vermögen zählen beispielsweise

- Eigentum
- Bankguthaben
- Aktien
- Wertpapiere.

Allerdings wird auch hier bis zu einer bestimmten Höhe vorhandenes Vermögen nicht herangezogen.

Bei einem angemessenen Hausgrundstück, welches die Unterhaltspflichtigen selbst bewohnen, handelt es sich um ein geschütztes Vermögen. Die Angemessenheit ist am sozialen Status des Verpflichteten festzumachen. Wer ein Haus besitzt, darf einen zu bestimmenden Betrag für den Erhaltungsaufwand beiseite legen. Alle Aufwendungen, die mit dem Erhalt des Hauses verbunden sind, insbesondere Zins- und Tilgungsleistungen, können abgesetzt werden.

Bisher war es gängige Praxis der Sozialbehörden, dem unterhaltspflichtigen Kind einen Betrag von 25.000 € zu belassen, sofern es im eigenen Haus wohnte oder dieses vermietete. Laut Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. August 2006, XII ZR 98/04, muss jedoch ein höherer Grundfreibetrag gewährt werden. Bei der tatsächlich zugebilligten Schonvermögenshöhe kommt es in der Regel auf die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse an.

Bei Wohnungskosten wird bezüglich des Selbstbehaltes von pauschalen Kosten ausgegangen. Diese können deutlich unter den tatsächlichen Kosten liegen. Bei einem konkreten Nachweis dieser Kosten durch den Betroffenen ist ein höherer Selbstbehalt anzuerkennen.

3. Ausschlusstatbestände und Beschränkungen

Ausschlusstatbestände verhindern zum Schutz aller Unterhaltspflichtigen einen Anspruchsübergang.

Der Unterhaltsanspruch geht beispielsweise nicht über

- wenn der Unterhaltspflichtige ihn laufend durch Zahlung erfüllt (bei künftigen Leistungen)
- wenn die unterhaltspflichtige Person zur Bedarfsgemeinschaft gehört, um eine Doppelanrechnung zu vermeiden (Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen werden bereits bei der Bedürftigkeitsprüfung des Leistungsberechtigten durch Anrechnung berücksichtigt)
- wenn das Verwandtschaftsverhältnis im zweiten oder in einem entfernteren Grad besteht (keine Unterhaltsansprüche im Verhältnis Großeltern/Enkel)
- bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- bei Schwangeren oder Erziehenden, sofern das Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Sozialhilfe erhalten
- wenn vorrangige Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 115 SGB X oder Schadensersatz nach § 116 SGB X übergehen
- bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen (Beschränkungen des Anspruchsübergangs nach § 105 Abs. 2 SGB XII).

Der Gesetzgeber fasst die Unterhaltspflicht sehr weit. Eine Unterhaltspflicht besteht lediglich dann nicht, wenn sie eine „unbillige Härte“ darstellen würde.

Bei der Prüfung, ob eine solche vorliegt, sind sowohl materielle als auch immaterielle Belange zu berücksichtigen, d.h. die finanzielle Situation aber auch persönliche Eigenschaften des Unterhaltspflichtigen sowie des Leistungsberechtigten. Hierbei ist primär auf die Zielsetzung der Leistung abzustellen. Die Frage der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten zueinander spielt nur dann eine Rolle, wenn es den Kindern schlichtweg unzumutbar wäre, für einen Elternteil, einzutreten. Ein nur „getrübt“ Verhältnis reicht nicht aus, um der Unterhaltspflicht zu entgehen.

Vielmehr kann eine unbillige Härte gegeben sein, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat, wenn er seine eigene Unterhaltspflicht in der Vergangenheit grob vernachlässigt hat oder sich eines schweren Vergehens gegen den Unterhaltsverpflichteten oder einen ihm nahen Angehörigen schuldig gemacht hat, um als Ausschlusstatbestand oder Beschränkung in Betracht zu kommen.

Nach erfolgtem Übergang des Unterhaltsanspruches oder Mitteilung gemäß § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII ist ein Verzicht auf Unterhalt unwirksam.

VIII. Fazit

Der Gesetzgeber legt beim Elternunterhalt insgesamt einen großzügigeren Maßstab als bei anderen Unterhaltspflichtigen an. Kinder müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für den Elternunterhalt keine „spürbare und dauerhafte Senkung des berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus“ hinnehmen. Eine Existenzgefährdung der Angehörigen infolge der Unterhaltszahlungen muss in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Unterhaltspflicht kann für den Einzelfall nur bei Kenntnis aller Umstände vom Sozialhilfeträger konkret bestimmt werden.

Der Betroffene bzw. sein Betreuer sollte eine Wahlfreiheit bezüglich des gewünschten Pflegeheims haben. Ob ein Heim zu teuer ist, richtet sich zunächst nach dem Durchschnittspreis. Hat ein Betroffener bereits mehrere Monate ein teureres Heim aus eigener Tasche bezahlt, kann er in der Regel in dem Pflegeheim bleiben. Dies gilt ebenso bei besonderen pflegerischen Anforderungen und wenn der Partner oder Freunde des Pflegebedürftigen bereits in diesem Heim wohnen. In jedem Fall sollten die Träger der Sozialhilfe nicht ausschließlich aus Kostengesichtspunkten, sondern insbesondere nach qualitativen Kriterien entscheiden.